

DEUTSCH-FRANZÖSISCHE HANDELSKAMMER – AHK FRANKREICH

« ERNENNUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER, CUMUL, RÜCKTRITT, ABBERUFUNG, ABRUPTER ABBRUCH»

18. März 2021 von 14 H 00 – 14 H 45

JUDITH ADAM-CAUMEIL, AVOCAT À LA COUR, RECHTSANWÄLTIN (CABINET ADAM-CAUMEIL)

JÖRG LETSCHERT AVOCAT À LA COUR, RECHTSANWALT (KANZLEI SOFFAL)



Ihre Mikrofone sind desaktiviert. Zum Sprechen klicken Sie auf das Mikro-Icon.

Fragen können Sie gerne auch im Chat stellen.

Bitte Videofunktion nicht einschalten!





I. ERNENNUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

⇒ Die 3 wichtigsten Gesellschaftsformen sind :

- A. SARL (GmbH fr. Rechts)
- B. SA (AG fr. Rechts)
- C. SAS (vereinfachte AG fr. Rechts)

=>Veröffentlichung





A. Sàrl (GmbH fr. Rechts)

- Die SARL wird durch <u>einen oder mehrere Geschäftsführer</u> (gérant(s)) gegenüber Dritten vertreten.
- Auch wenn mehrere Geschäftsführer ernannt sind, hat jeder von ihnen **Alleinvertretungsmacht**.
- Die Ernennung erfolgt durch die Gründer oder die Gesellschafterversammlung <u>auf Zeit oder unbefristet</u> mit <u>einfacher Mehrheit</u>.
- Die Vertretungsmacht kann <u>nach außen</u> hin <u>nicht begrenzt</u> werden.
- Im <u>Innenverhältnis</u> können die Geschäftsführer für bestimmte Entscheidungen an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden werden.





B. SA (AG fr. Rechts)

⇒ Hier ist zu unterscheiden zwischen der klassischen AG und der AG neuerer Form

i. <u>Die klassische AG ist mit einem Verwaltungsrat (conseil d'administration) ausgestattet</u>

- Dieser besteht aus mindestens 3 und höchstens 18 Aktionären (bis 24 im Falle einer Fusion für eine maximale Dauer von 3 Jahren), die für höchstens 6 (bei Gründung 3) Jahre durch die Hauptversammlung (bei Gründung in der Satzung) ernannt werden.
- Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden (Président), der als Generaldirektor die Gesellschaft auch nach außen hin vertritt.
- Neben dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats kann ein weiterer Generaldirektor (je nach Größe der AG auch mehrere Generaldirektoren) ernannt werden. Diese haben nach außen hin dieselben Vertretungsbefugnisse wie der Vorsitzende.

Avocats · Rechtsanwälte



B. SA (AG fr. Rechts)

<u>ii. Die AG neuerer Form wird von einem Vorstand (directoire)</u> geleitet, der von einem Aufsichtsrat (conseil de surveillance) überwacht wird.

- Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, von denen einer zum Vorsitzenden (Président du Directoire) ernannt wird.
- Die Ernennungen erfolgen für mindestens 2 und höchstens 6 Jahre durch den Aufsichtsrat.
- > Die Vertretung nach außen hin erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.
- Diesem können weitere Vorstandsmitglieder als Direktoren (directeurs généraux) zur Seite gegeben werden.
- Ohne die Bestellung zum Generaldirektor haben die Vorstandsmitglieder keine Vertretungsbefugnis nach außen.
- Der Vorsitzende und jeder bestellte Generaldirektor haben Alleinvertretungsmacht.





B. SA (AG fr. Rechts)

- Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 18 Mitgliedern (nicht unbedingt alle sind Aktionäre), die von der Hauptversammlung (bei Gründung in der Satzung) für höchstens 6 Jahre (bei Gründung 3 Jahre) bestellt werden.
- Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden (Président du Conseil de Surveillance)
- Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einmal im Quartal über den Gang der Geschäfte zu berichten.





C. SAS (vereinfachte AG fr. Rechts) => Gestaltungsfreiheit

- Die Gesellschaft wird durch einen Vorsitzenden (Président) vertreten.
- Dieser kann je nach Gestaltung der Satzung durch die Hauptversammlung oder einen Aufsichtsrat bestellt werden.
- Der Vorsitzende kann eine juristische Person sein.
- Statt des Vorsitzenden kann ein Vorstand oder Verwaltungsrat die Gesellschaft führen.
- Neben dem Vorsitzenden können ein oder mehrere weitere gesetzliche Vertreter bestellt werden, welche die Bezeichnung stellvertretender Vorsitzender (Vice Président) oder Generaldirektor (Directeur Général) führen.
- Wenn mehrere Personen die Gesellschaft vertreten dürfen, hat jede von ihnen Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis können die Befugnisse jedoch durch die Satzung eingeschränkt werden.

Avocats · Rechtsanwälte



=> Veröffentlichungen

- Weder die Gesellschaft noch Dritte können sich, auf die Rechtswidrigkeit der Ernennung der Geschäftsführer berufen, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, sofern diese Entscheidungen <u>ordnungsgemäß zum Handelsregister</u> <u>veröffentlicht</u> wurden (Art. 1846-2 C. civ, Art. 210-9 C.com).
- Die Ernennung muss zuvor in einem öffentlichen Gesetzblatt veröffentlicht werden (BODACC).





II. "Cumul" der Organstellung mit einem Arbeitsvertrag

- A. Gesellschaftsrechtliche Aspekte
- B. Rechtliche Diskrepanzen im Vergleich zum Arbeitsrecht
- C. Doppelfunktion
- D. Beendigung/Aussetzung der Doppelfunktion





A. Gesellschaftsrechtliche Aspekte (1)

- ➤ Ist der Niederlassungsleiter als Geschäftsführer (gérant), als Vorstandsvorsitzender (Président du Directoire), als Vorsitzender des Verwaltungsrates (Président-Directeur-Général) oder als Generaldirektor (Directeur Général) bestellt, so richten sich die Rechtsbeziehungen nach dem Gesetz über die Handelsgesellschaften.
- Die französische Recht sieht für diesen Fall keinen ausführlichen Vertrag (Geschäftsführervertrag) vor. Der Inhalt des Organverhältnisses (mandat social) bestimmt sich nach Gesetz und Satzung. Die Bestellung und die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch die zuständigen Gesellschaftsorgane in Form eines Beschlusses.
- Für den Fall der Abberufung sieht das fr. Recht nur dann einen Schadensersatzanspruch vor, wenn letztere ohne hinreichenden Grund erfolgt. Dies soll den Nachteil ausgleichen, die der Betroffene durch die unmittelbare Wirksamkeit der Abberufung erleidet.

Cabinet Adam-Caumeil

Avocats · Rechtsanwälte



A. Gesellschaftsrechtliche Aspekte (2)

- Die <u>Vereinbarung einer Abfindung</u> wird von der Rechtsprechung als Einschränkung der jederzeitigen Abberufbarkeit qualifiziert und ist deshalb als Umgehung des gesetzlichen Grundsatzes <u>nichtig</u>.
- Der Geschäftsführer hat natürlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, welches Arbeitnehmern vorbehalten ist.
- Stattdessen kann die Gesellschaft für ihre Generaldirektoren oder Mitglieder des Verwaltungsrates eine <u>private</u> <u>Arbeitslosenversicherung</u> (z. B. bei der GSC) abschließen, die zu ähnlichen Bedingungen nach einer Karenzzeit von einem Jahr Tätigkeit leistet.



B. Rechtliche Diskrepanzen

- Im Kündigungsfall hat das Gesellschaftsorgan keinen Anspruch auf Abfindung für nicht genommenen Urlaub, weder auf die im Tarifvertrag vorgesehene von der Betriebszugehörigkeit abhängige Abfindung, noch auf die in diesen Fällen vorgesehene Freistellung von der Tätigkeit während der Kündigungsfrist.
- Des weiteren sind die Anforderungen an den **erheblichen Grund** im Arbeitsrecht wesentlich grösser als im Gesellschaftsrecht, sodass der Arbeitnehmer einen besseren Schutz genießt als der Geschäftsführer.

C. Doppelfunktion (I)

- Diese rechtlichen Gegebenheiten haben in der Praxis zur Schaffung von Doppelverhältnissen (cumul des fonctions) geführt, in deren Rahmen versucht wird, Niederlassungsleiter neben ihrer Organfunktion als Angestellte zu behandeln.
- Letzteres wird jedoch nur dann anerkannt, wenn der Niederlassungsleiter zwei verschiedene Aufgabenkreise übernommen hat und bei der Ausführung weisungsgebunden ist. Dies ist vor allem bei kleineren Betrieben problematisch, wo sich die Tätigkeit des Niederlassungsleiters mehr auf den Betrieb als auf die Wahrnehmung der Aufgaben aus der Geschäftsleitung konzentriert.
- Es reicht nicht aus, dass materiell zwei verschiedene Aufgabenkreise vorliegen. Dies muss vertraglich genau abgesichert werden.
- Schließlich muss der Geschäftsführer, der gleichzeitig Arbeitnehmer ist, über eine separate Vergütung verfügen.

C. Doppelfunktion (2)

- Ein Anstellungsvertrag nach der Art eines deutschen **Geschäftsführervertrages** würde als Arbeitsvertrag nach französischem Recht nicht anerkannt.
- Die Begründung von Doppelfunktionen bereitet keine Mühe, wenn ein bereits im Unternehmen tätiger Mitarbeiter unter Fortführung seiner bisherigen Aufgaben außerdem zum Geschäftsführer ernannt wird.
- Problematisch ist dagegen eine Einstellung mit gleichzeitiger Ernennung zum Geschäftsführer. Der Prüfstein für die Anerkennung des Doppelverhältnisses ist die Arbeitslosenkasse (Pole Emploi). Es ist allgemein üblich, hier eine verbindliche Auskunft einzuholen.

D. Beendigung/Aussetzung der Doppelfunktion

- Die Beendigung von derartigen Doppelfunktionen ist umständlich und heikel:
- Während die Abberufung des Gesellschaftsorgans durch die Gesellschafterversammlung allenfalls durch die Ladungsfristen verzögert werden kann, ist die Beendigung des Arbeitsvertrages durch das vorher durchzuführende Anhörungsverfahren kompliziert, vor allem wenn zu deren Einleitung erst ein neuer Geschäftsführer bestellt werden muss.
- In den Fällen, in denen eine Doppelfunktion aufgrund der bestehenden Struktur ausgeschlossen ist, hat sich die **Aussetzung** (suspension) des Arbeitsvertrages durchgesetzt. Diese Methode wird vor allem bei größeren Gesellschaften praktiziert, wenn ein langjähriger Mitarbeiter in eine Organfunktion aufrückt.
- Die Aussetzung erfolgt von **Gesetzes** wegen, kann aber auch **vertraglich** vereinbart werden. Wird der Betroffenen zurückgerufen, lebt der Arbeitsvertrag wieder auf.

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!







Judith ADAM-CAUMEIL

Avocat à la Cour de Paris, Rechtsanwältin

2 avenue Trudaine, 75009 Paris

Tel. Nr.: 00.33.1.42.81.41.51

www.adam-caumeil.com





WEBINAR 18.03.2021

Unternehmensrecht

Die Abberufung des Geschäftsleiters und damit verbundene Folgeansprüche



Besprochene Themen:

1. Die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zur Abberufung

2. Die Wirksamkeit von finanziellen Zusicherungen im Falle der Abberufung des Geschäftsleiters

3. Schadensersatzansprüche des Geschäftsleiters



1. Die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zur Abberufung

a) Des PDG, DG oder Vorstandes einer SA

b) Des Präsidenten oder Directeur Général einer SAS

c) Des Geschäftsführers einer SARL



a) Des PDG, DG oder Vorstandes einer SA

- Zwei Formen:
 - Die "klassische" SA: Verwaltungsrat und PDG
 - Die SA nach deutschem Vorbild: Aufsichtsrat und Vorstand
- Die Abberufung des PDG oder DG in der klassischen SA erfolgt durch den Verwaltungsrat
- Die Abberufung des PDG oder DG in der SA mit Aufsichtsrat erfolgt durch die Hauptversammlung
- Das Recht auf Abberufung "ad nutum" der Geschäftsführer kann nicht eingeschränkt werden, eventuell bestehen Schadensersatzansprüche bei Fehlen eines gültigen Motivs oder Missbrauch des Abberufungsrechts



Übersicht der Abberufungsmodalitäten in einer SA:

	Abberufung "ad nutum"	Voraussetzung eines "juste motif"	SE bei Fehlen des « juste motif »
Präsident	\bigcirc	8	8
Directeur Général		×	
Mitglied des Verwaltungsrats		8	×
Mitglied des Aufsichtsrats		×	
Mitglied des Vorstands (bei AR)		8	



b) Des Präsidenten oder Directeur Général einer SAS

Vollkommene Regelungsfreiheit :

Art. L. 227-5 Code de commerce :

« Les statuts fixent les conditions dans lesquelles la société est dirigée. »

"Die Satzung legt die Bedingungen fest, unter denen die Gesellschaft geführt wird."



c) Des Geschäftsführers einer SARL

- Auch der Geschäftsführer einer SARL kann "ad nutum" abberufen werden
- Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter
- Das Vorliegen eines "juste motif" ist keine Voraussetzung, ein Fehlen kann aber zu einem Anspruch auf Schadensersatz führen
- Problem: Einberufung der Gesellschafterversammlung, notfalls durch Gericht



Übersicht der Abberufungsmodalitäten der verschiedenen Gesellschaftstypen:

	Abberufung "ad nutum"	Voraussetzung eines "juste motif"	SE bei Fehlen des « juste motif »
Präsident (SA)		×	×
Directeur Général (SA)	\bigcirc	×	
Präsident oder DG (SAS)	> Satzung	> Satzung	> Satzung
Geschäftsführer (SARL)	\bigcirc	×	



2. Die Wirksamkeit von finanziellen Zusicherungen im Falle der Abberufung des Geschäftsleiters

- a) Abgabe der Zusicherung durch die Gesellschaft
- b) Abgabe der Zusicherung durch einen Aktionär oder Gesellschafter
- c) Abgabe der Zusicherung durch eine Konzerngesellschaft
- d) Besonderheiten bei der SAS



a) Abgabe der Zusicherung durch die Gesellschaft

- Finanzielle Zusicherungen sind keine gewöhnliche "Entlohnung" und unterliegen so der Prozedur der "conventions réglementées"
- SA: Bestätigung der Vereinbarung zwischen SA und P/DG durch die Hauptversammlung nach vorheriger Zustimmung durch den Verwaltungsrat, sofern der P/DG Aktionär ist (ansonsten vorher)
- Zusätzliche Vorschriften für börsennotierte Unternehmen



b) Abgabe der Zusicherung durch einen Aktionär oder Gesellschafter

Kriterium:

Beeinträchtigt die Abgabe der Zusage die Freiheit der Gesellschafter, jederzeit den Präsidenten oder Directeur Général einer Aktiengesellschaft bzw. den Geschäftsführer einer SARL abberufen zu können?

- ➤ Mehrheitsaktionär/ -gesellschafter: in der Regel unwirksam
- ➤ Minderheitsaktionär/ -gesellschafter : in der Regel wirksam



c) Abgabe der Zusicherung durch eine Konzerngesellschaft

- Gleiches Prinzip:
 - ➤ Wie hoch ist der tatsächlich ausgeübten Einfluss der Konzerngesellschaft bei der Beurteilung solcher Zusagen?
 - ➤ Wird die Freiheit auf jederzeitige Abberufung beschränkt?
 - Konzernobergesellschaft, Schwesterngesellschaft...



d) Besonderheiten bei der SAS

- Zusicherung durch Satzung: Prinzip der totalen Reglungsfreiheit
- Zusicherung durch Gesellschafterbeschluss:
 - ➤ Beurteilung erfolgt je nach Satzungsbestimmung und Einfluss der jeweiligen Gesellschafter (Minderheits- oder Mehrheitsgesellschafter)



3. Schadensersatzansprüche des Geschäftsleiters

- a) Abberufung ohne juste motif
- b) Missbräuchliche Ausübung des Abberufungsrechts
- c) Höhe der Ansprüche und Schuldner
- d) Sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Behandlung



a) Abberufung ohne juste motif

- Der DG einer SA und der Geschäftsführer einer SARL haben einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Abberufung ohne juste motif erfolgt (sofern der DG nicht gleichzeitig die Funktion des Präsidenten ausfüllt)
- Dem Präsidenten einer SA steht dieser Anspruch nicht zu. Die Gesellschaft macht sich in diesem Fall deshalb <u>nicht</u> schadensersatzpflichtig



Übersicht der Abberufungsmodalitäten der verschiedenen Gesellschaftstypen:

	Abberufung "ad nutum"	Voraussetzung eines "juste motif"	SE bei Fehlen des « juste motif »
Präsident (SA)	\bigcirc	×	8
Directeur Général (SA)	\bigcirc	×	
Präsident oder DG (SAS)	> Satzung	> Satzung	> Satzung
Geschäftsführer (SARL)	\bigcirc	×	



b) Missbräuchliche Ausübung des Abberufungsrechts

- Von der Rechtsprechung entwickelter Schadensersatzanspruch wegen missbräuchlicher Ausübung des Abberufungsrechts (abus de droit dans la révocation)
 - ➤ Missachtung der Verteidigungsrechte des Abberufenen
 - ➤ Auftreten ehrenrühriger Umstände
- Dieser Anspruch steht <u>allen</u> abberufenen Geschäftsführern zu, insbesondere denen, der der gesetzliche Schadensersatzanspruch verwährt ist (z.B. PDG einer SA)



c) Höhe der Ansprüche und Schuldner

- Bezifferung je nach Einzelfall
- Gesetzliche Beschränkung?
- Schadensersatzaussprüche wg. Fehlen eines juste motif und rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Abberufungsrechts können kumulativ geltend gemacht werden



d) Sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Behandlung

- Versteuerung des Schadensersatzbetrags ab der 3-fachen Höhe des PASS'
 - Für 2021: 41.136 € x 3 = **123.408** €
- Innerhalb dieser Grenze, Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen bis zu einer Höhe von 2 PASS'
 - Für 2021: 41.136 € x 2 = 82.272 €
 - ➤ <u>Achtung</u>: Ab der Höchstgrenze vom 5-fachen des PASS' (205.680), ist der Betrag in voller Höhe beitragspflichtig





A bientôt!

- Jörg Letschert
- Rechtsanwalt
- Avocat à la Cour
- E-Mail: jletschert@soffal.fr

•

- 153, Boulevard Haussmann
- 75008 Paris
- Telefon: +33 (0)1 53 93 94 00
- www.soffal.fr / www.soffal.de